\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Leipheim, den 15. Juli 2022

Name

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße Hausnr.

89340\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Anwohner/Eigentümer:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

An die

Stadt Leipheim

Marktstraße 5

89340 Leipheim

**Einwendung zu den Raumordnungsvarianten A/B in Bezug auf den in Leipheim geplanten gesteuerten Rückhalteraum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner/Eigentümer an dem geplanten Rückhalteprojekt in Leipheim möchte ich mit diesem Schreiben meinen Einwand, meine Äußerungen, meine Fragen und Stellungnahmen zu dem geplanten Rückhalteraum aus den folgenden Gründen aussprechen.

**Auswirkungen auf das Siedlungswesen:**

Aus den folgenden Gründen sehe ich eine erhebliche Gefährdung für mein Wohneigentum.

* In den Anlagen 4.3.2 (Bezugsstand maximale Fließtiefen), 4.3.3 (Variante A Fließtiefen), 4.3.4 (Variante A Wasserspiegeldifferenzen), 4.3.12 (Variante B Fließtiefen), 4.3.13 (Variante A Wasserspiegeldifferenzen) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Bebauungen mit dem Verweis auf einen zukünftig möglichen HQ100 Schutz **nicht** dargestellt. Nach Artikel 25 Absatz 3 des BayLplG ist die Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens notwendig, in den Raumordnungsunterlagen werden aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes die Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet Kohlplatte, Krautgarten und das Gewerbegebiet Spinnmähder nicht ordnungsgemäß dargestellt und sogar verschleiert.

Die raumbedeutsamen Auswirkungen können auf dieser Basis nicht abgeschätzt werden. Solange diese Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, ist von einer erheblichen Auswirkung auf die genannten Siedlungsgebiete auszugehen. Da ich aufgrund der vorliegenden Unterlagen von einer erheblichen Gefährdung der Bauwerke ausgehen muss, lehne ich den Rückhalteraum in Leipheim ab.

* Die Anlage 5.3.1 (Variante A Grundwasserdifferenzen) sowie die Anlage 5.3.3 (Variante A Grundwasserdifferenzen ökologische Flutungen) weisen simulierte Grundwasseraustritte bis zu einer Höhe von 1 m im Bereich der Wedelek-Siedlung sowie im Gewerbegebiet Spinnmähder auf. Da Anlage 5.3.3. nur die ökologischen Flutungen und keinen Hochwasserfall darstellt, ist davon auszugehen, dass das aus dem Rückhalteraum austretende Qualmwasser eine erhebliche Gefährdung für die Siedlungen Wedelek, Kohlplatte, Krautgarten und das Gewerbegebiet Spinnmähder darstellt. **Hier liegt ein klarer Raumwiderstand vor.**
* In der Projektbeschreibung wird in den Kapiteln 3.1.3.1 und 3.1.4.1 „Bauwerke“ unter dem Abschnitt „Neubau weiterer Betriebseinrichtungen“ erwähnt, dass die gesamte Entwässerung der Ortslage Weißingen durch den Deich verhindert wird. Die Raumordnungsunterlagen sehen hierzu ein Sielbauwerk sowie ein Schöpfwerk vor. Da die Entwässerung der Ortslagen Weißingen ganzjährig durch den Deich behindert wird, ist der Betrieb bei jedem Niederschlagsereignis sowie der Nachweis der Entwässerung über den Pegel WEISS 16 vertraglich sicherzustellen.

* In der Erörterung zum Rückhalteraum Leipheim werden unter Kapitel 3.1.1.4 Siedlungswesen die angrenzenden Siedlungen Kohlplatte, Wedelek, Krautgarten, das Gewerbegebiet Spinnmähder und die Ortslage Riedheim unterschlagen. Hierdurch wird eine falsche Einordnung des Projektvorhabens in den Betrachtungsraum vermittelt. Daher wird bei der Bewertung auf S. 114 die Auswirkung auf die Wedelek-Siedlung sowie das Gewerbegebiet Spinnmähder vernachlässigt. (siehe Anlage 5.3.1 sowie Anlage 5.3.3)

**Auswirkungen auf die Umwelt:**

* Der beanspruchte Donauwald wurde in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund seiner Artenvielfalt zum Ramsar-Schutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet (Bannwald-Abschnitte) und Wasserschutzgebiet (Stadt Leipheim, Ortslage Riedheim, Ortslage Weißingen) erklärt. In diesem Wald befindet sich eines der größten Vorkommen an Märzenbechern im europäischen Raum sowie zahlreiche seltene Vogel-, Schmetterlings- Pflanzen- und Pilzarten. In der Öffentlichkeit und speziell bei den Bürgern wird das Waldgebiet als besonders schützenswert und einzigartig angesehen.
* Im Retentionsraum liegt das seit über 40 Jahren geschützte Naturwaldreservat „Dreiangel“. Dieses sowohl wissenschaftlich wie auch naturschutzfachlich wichtige Reservat wird bei den Ausführungen und bei der Beschreibung der Auswirkungen unterschlagen.

Infolge des Naturwaldreservates ist mit einer erheblichen Verklausung zu rechnen, da ein wesentliches Element des Naturwaldreservates die Aufbewahrung des Totholzes ist. Eine Sicherung der Hölzer ist zwingend erforderlich.

* In der Projektbeschreibung wird in Kapitel 3.1.1.3 Umwelt dem Ökosystem im Leipheimer Donauwald eine starke Vorbelastung infolge einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung diagnostiziert.

„Eine weitere Vorbelastung ist durch die Autobahn im Norden und Osten gegeben. Weiter wirkt sich die intensive landwirtschaftliche Nutzung negativ auf die Artenvielfalt aus.“

Tatsächlich ermittelt die Projektträgerin aber nur eine landwirtschaftliche Nutzung von 5 % auf die gesamte Retentionsfläche. (siehe Projektbeschreibung 3.1.1.8 Landwirtschaft S. 100).

Hier wird eindeutig eine Fehleinschätzung bezüglich des vorhanden Ökosystems getroffen. Da das Ökosystem nicht ordnungsgemäß beurteilt wurde, lehne ich den Rückhalteraum in Leipheim ab.

* In den Kartierungen der Anlage 8.1.1.4 wurde der vom Aussterben bedrohte Brutvogel „Wendehals“ vernachlässigt, welcher entsprechend der Roten Liste des Landes Bayern (Stand 2016, Seite 2) sogar in Kategorie 1 eingestuft wurde. Dieser Vogel wurde von Herrn Klaus Schilhansl in seinem Gutachten zum Leipheimer Flutpolder dokumentiert (siehe <https://www.kein-flutpolder-leipheim.de/gutachten/> ) bzw. berichtete die Günzburger Zeitung über den Fund (siehe: [Artikel](https://www.augsburger-allgemeine.de/guenzburg/Leipheim-Auwald-Experte-erkennt-fast-jeden-Vogel-am-Gesang-id54581421.html) Günzburger Zeitung „Experte erkennt fast jeden Vogel am Gesang“ 14.06.2019)
* Die Aussage auf S. 133 bei einer erkennbaren Verminderung der Tier- und Pflanzenwelt auch ökologische Flutungen während der Brutzeit durchzuführen, kann ich nicht vertreten.

„Bei einer sichtbaren Anpassung der Tier- und Pflanzenwelt an die ökologischen Flutungen kann eventuell auf eine geminderte Flutungsmenge während der Vogelbrutzeit verzichtet werden (s. Kapitel 2.2.6).“

* In Folge der regelmäßigen Vernässungen und den daraus resultierenden Feuchtgebieten wird ein optimaler Lebensraum für Stechmücken geschaffen. Besonders die in Deutschland vordringenden invasiven Arten sowie zusätzlich die heimischen Arten stellen eine Gefahr für die Bevölkerung dar, da Krankheitserreger wie beispielsweise das West-Nil-Virus, das Dengue-Virus, Chikunguny-Virus und das Zika-Virus durch sie übertragen werden.
* In den Kartierungen werden keine Aussagen zur Mykologie getroffen, obwohl in diesem Gebiet mehrere seltene Pilzarten, durch den international anerkannten Mykologen Manfred Enderle, dokumentiert und publiziert wurden. Darunter befindet sich beispielsweise im Retentionsraum einmalig vorkommend der Perlhuhn-Tintling (*Coprinus strossmayeri*) (siehe [Artikel](https://www.augsburger-allgemeine.de/guenzburg/Leipheim-Auwald-Experte-erkennt-fast-jeden-Vogel-am-Gesang-id54581421.html) Günzburger Zeitung „Der Pilzexperte Manfred Enderle hat im Donauwald bei Leipheim einen seltenen Pilz entdeckt.“ 17.06.2021). Herr Enderle hat in Bezug auf den Flutpolder ein sehr aufschlussreiches Gutachten geschrieben, welches unter <https://www.kein-flutpolder-leipheim.de/gutachten/> eingesehen werden kann.
* In den Kartierungen in Anlage 8.1.1.4 wurden der Weißbinden-Zahnspinner (*Drymonia querna*) und die Wiesenrauten-Goldeule (*Lamprotes c-aureum*) als gefährdete Falterarten nicht kartiert. Diese Falter wurden von dem anerkannten Experten Klaus Heinze im Donauwald gesichtet und dokumentiert. Herr Heinze hat in Bezug auf den Flutpolder ein sehr aufschlussreiches Gutachten geschrieben, welches unter <https://www.kein-flutpolder-leipheim.de/gutachten/> eingesehen werden kann.

**Ökologische Flutungen:**

* Laut der Projektbeschreibung (Kapitel 3.1.5.5 Gewässerbenutzungen, S. 137) sind bei den ökologischen Flutungen keine zusätzlichen Maßnahmen nötig. Nach Anlage 5.3.3. tritt bereits in diesem Fall eine Gefährdung des Leipheimer Gewerbes ein.

„Beim RHR Leipheim sind für die ökologischen Flutungen keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.“

Hier liegt meiner Meinung nach eine Fehleinschätzung der Auswirkungen des Rückhalteraums auf die Schutzgüter der Stadt Leipheim vor. Ich lehne den Rückhalteraum in Leipheim daher ab.

* Laut der Projektbeschreibung wird im Kapitel 3.1.3.3 „Auswirkungen des Vorhabens“ bei den ökologischen Flutungen nur ein See beeinträchtigt. Tatsächlich sind es laut den Darstellungen in den Anhängen 4.3.23 (Variante A B ökologische Flutung Höhe) und 4.3.24 (Variant A B ökologische Geschwindigkeit) aber 5 Seen, deren Wasserqualität durch die ökologische Flutung beeinträchtigt werden (siehe Gerichtsurteil Europäischer Gerichtshof Aktz.: C-461/13 ).
* Die ökologischen Flutungen gefährden die Trinkwasserversorgung der Stadt Leipheim.
* Die ökologischen Flutungen gefährden entsprechend Anlage 5.3.3 (Variante A Grundwasserdifferenzen ökologische Flutungen) die Leipheimer Schutzgüter.

**Flutungen in Bezug auf die Wasserqualität:**

* Laut einem Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshofes (Streitfall: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. gegen Bundesrepublik Deutschland, 1. Juli 2015, **Rechtssache C-461/13**) sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein Vorhaben zu untersagen, welches eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann.

Aufgrund der Quecksilberbelastung der Donau (siehe: Risikoanalyse [STMUV, Bestandsaufnahme 2013 S.35](https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/doc/fwk_ergebnistab_risikoanalyse.pdf)) und des erheblichen in Anlage 6.1.1 (Sedimentation) dargestellten Sedimenttransportes verletzt der Rückhalteraum in allen Varianten und Flutungen diesen Urteilsspruch.

**Altlasten:**

* Als Folge des ehemaligen Flughafenstandortes Leipheim werden im Leipheimer Umland regelmäßig aktive Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden. Zusätzlich wurde der jetzige Submissionsplatz im kalten Krieg von den deutschen wie auch amerikanischen Armeen als Munitionslagerplatz sowie als Lagerplatz für atomare Kampfmittel verwendet.

Das Vorkommen von aktiven Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg sowie die Belastung durch die Kampfmittel aus dem kalten Krieg wurde nicht untersucht und in den Ausführungen nicht erwähnt.

Hier liegt eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung vor.

**Hydrologische Beurteilung:**

* In den Kapiteln 3.1.3.3 (S.116) sowie 3.1.4.2. (S.129) „Auswirkungen des Vorhabens“ wird die Aussage getroffen, dass bereits große Flächen im Bezugszustand überflutet werden.

„Große Flächen werden aber auch bereits im Bezugszustand überflutet.“

Entsprechend Anhang 7.1.1. (UESG\_Deiche) ist zu erkennen, dass selbst bei einem noch nie vorhandenen hundertjährigen Hochwasser keine großflächigen Überschwemmungen vorhanden sind. Dies zeigen insbesondere die noch nicht für den Hochwasserschutz festgesetzten Flächen, da ihre Hochwassergefährdung bisher nicht für eine Deklaration als Hochwasserschutzgebiet ausgereicht hat. Seit der Begradigung der Donau Anfang des neunzehnten Jahrhunderts sind nur maximale Hochwässer bis zum HQ20 bekannt.

**Trinkwasserversorgung Leipheim:**

* In Bezug auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Leipheim äußert sich die Projektträgerin wie folgt:

„Zum Schutz der Trinkwasserfassungen sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.“

Aufgrund der Quecksilberbelastung der Donau (siehe: Risikoanalyse [STMUV, Bestandsaufnahme 2013 S.35](https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/doc/fwk_ergebnistab_risikoanalyse.pdf)) und der in Anlage 5.3.1 (Variante A Grundwasserdifferenzen) sowie die Anlage 5.3.3 (Variante A Grundwasserdifferenzen ökologische Flutungen) dargestellten Kommunikation des Grundwasserleiters, ist durchaus von einer erheblichen Gefährdung der Leipheimer Trinkwasserbrunnen auszugehen.

* Der Einzugsbereich der Trinkwasserschutzzone Bereich 3 der Stadt Leipheim liegt zu 90 % im geplanten Retentionsraum. Im weiteren Verlauf werden auch die Schutzzonen 2 und 1 durch den Retentionsraum beeinträchtigt. Eine Flutung mit kontaminierten Donauhochwässern gefährdet die Bevölkerung bis weit nach dem Retentionsfall.

**Wirksamkeit des Retentionsraums:**

* Entsprechend der Projektbeschreibung S. 14 wird der Retentionsraum nicht zum Schutz der Unterlieger eingesetzt. Er birgt aber entsprechend Anlage 5.3.1 (Variante A Grundwasserdifferenzen) sowie der Anlage 5.3.3 (Variante A Grundwasserdifferenzen ökologische Flutungen) Gefahren für die Anlieger.
* Der Retentionsraum bringt entsprechend Anlage 4.3.3 (Variante A Fließtiefen), 4.3.4 (Variante A Wasserspiegeldifferenzen), 4.3.12 (Variante B Fließtiefen), 4.3.13 (Variante A Wasserspiegeldifferenzen) nur einen geringfügigen Effekt bei einem HQ extrem, welcher zudem aufgrund der enormen Grundwasseranstiege durch den Retentionsraum verschwindet.
* Das den Planungen zum Retentionsraum zugrunde liegende Schadenspotential (Projektbeschreibung S.90. Abbildung 20) berücksichtigt die Höhenlagen der Stadt Leipheim sowie Günzburg. Ein Quervergleich mit dem Bayernatlas für ein HQ Extrem zeigt eindeutig, dass wirtschaftlich bedeutsame, aber nicht überflutbare Flächen in die Betrachtung mit eingeflossen sind. Das ist ein klarer Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und stellt mit den aufgedeckten Mängeln das gesamte Projekt in Frage.

Leipheim, den 15. Juli 2022 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift